LAND BRANDENBURG

LfU

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:	Stefan Trukenmüller
E-Mail:	Stefan.Trukenmueller@LfU.Brandenburg.de
Telefon:	+49 335 60676 -5229
Datum:	16.02.2026
Gesch.-Z.:	105-T13-3841/965+6#127407/2024
Dokument-Nr.:	127407/2024

Vorbescheidsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Vorbescheid Nr. 30.005.V0/23/1.6.2V/T13

Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH vom 12.01.2023 (Eingang LfU 16.01.2023), auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen in 15299 Grunow-Dammendorf (Reg.-Nr. G00523).

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Alterric Deutschland GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Holzweg 87 in 26605 Aurich wird der

Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG

für das Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ VESTAS V-172 am Standort 15299 Grunow-Dammendorf

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WEA M1	Grunow	2	55	459.257	5.780.200

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen im nach II. beschriebenen Umfang erteilt.

2. Mit diesem Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter IV. festgestellt, dass für das Vorhaben die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Es wird festgestellt, dass

   a) dem Vorhaben, bezogen auf
      - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezüglich der Darstellung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
      - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB bezüglich der Darstellung eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts
      - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB bezüglich schädlicher Umweltauswirkungen, allein bezogen auf die vom Vorhaben ausgehenden Schallimmissionen und Schattenwurf
      - § 35 Abs. 3 Stz 2 BauGB, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen, unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

      bauplanungsrechtlich keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

   b) Luftverkehr und Verteidigung
      - dem Vorhaben mit der geplanten Höhe keine Belange des Luftverkehrs und der Verteidigung entgegenstehen

   c) Turbulenzintensität / Standsicherheit
      - dass die Pflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der Turbulenzintensität erfüllt werden und die Standsicherheit in Bezug auf Turbulenzen gewährleistet ist.

3. Das gemeindliche Einvernehmen wird nach § 71 Abs. 1 BbgBO ersetzt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von

   [redacted] €

   festgesetzt.

   Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] € ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

   [redacted] **€**

   Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

   Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
   IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
   BIC-Swift: WELADEDDXXX

Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

2610500019417

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlagen (WKA) – WEA M1 - mit folgenden Parametern:

Anlagentyp	**Vestas V172-7.2 MW mit TES**	
Nabenhöhe	175 m	
Rotordurchmesser	172 m	
Gesamthöhe	261 m	
Betriebsweise	**Tagbetrieb (6.00 bis 22.00 Uhr)**	**Nachtbetrieb (22.00 bis 6.00 Uhr)**
	Betriebsmode PO7200	Betriebsmode SO1
elektrische Nennleistung	7.200 kW	6.100 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	107,8 dB(A)	105,0 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung σ_R Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,3 dB(A) 0,5 dB(A) 1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_w + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	109,5 dB(A)	106,7 dB(A)

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens nach **§ 9 Abs. 1 BImSchG** waren die nachfolgend aufgeführten Prüffragen Gegenstand der Entscheidung. Alle weiteren für eine spätere Genehmigung relevanten Fragen, insbesondere Belange des Natur- und Artenschutzes, des Straßenrechts, des Forstrechts und des Denkmalschutzes sollen abschließend dem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG vorbehalten werden.

Es sollte antragsgemäß geprüft werden ob nach § 9 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dem Vorhaben bauplanungsrechtlich öffentliche Belange entgegenstehen, und zwar nur bezogen auf:

- §35 Abs.3 Satz1 Nr.1 BauGB bzgl. der Darstellungen des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung von § 35 (3) Satz 3 BauGB (ggf. in Verbindung mit § 245e (1), § 249 (1) BauGB n.F.)
- §35 Abs.3 Satz1 Nr. 2 BauGB bzgl. der Darstellungen eines Landschaftsplans (in Verbindung mit § 26 (3) BNatSchG n.F.) oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts
- § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB bzgl. schädlicher Umweltauswirkungen, allein bezogen auf die vom Vorhaben ausgehenden Schallimmissionen und Schattenwurf
- § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen, unter Berücksichtigung von § 35 (3) Satz 3 BauGB (ggf. in Verbindung mit § 245e (1), § 249 (1) BauGB n.F.)

Im Rahmen des Vorbescheides sollte weiterhin geprüft werden, ob der WKA mit der geplanten Höhe am vorgesehenen Standort Belange des Luftverkehrs und der Verteidigung entgegenstehen sowie die Prüfung, ob und inwieweit im Falle der Errichtung und des Betriebs der gegenständlichen WEA die Standsicherheit der benachbarten als Vorbelastung zu berücksichtigenden WEA gefährdet ist.

Weitere Prüfungen, einschließlich der Sicherung der ausreichenden Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens.

III. Antragsunterlagen

Dem Vorbescheid liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Zwei Aktenordner, paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage des Vorbescheids.

IV. Vorbehalte sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

1.1. Der Vorbescheid wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Veränderungssperre im Normkontrollverfahren OVG 10 A 14/25 nicht für unwirksam erklärt wird. Ein Wiederinkrafttreten der Veränderungssperre führt zur Auflösung dieser Genehmigung.

1.2. Der Vorbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die in diesem Vorbescheid nicht eingeschlossenen Prüffragen abschließend im Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes durchgeführt werden.

1.3. Die Erteilung von Nebenbestimmungen zu nicht geprüften Genehmigungsvoraussetzungen bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsbescheid vorbehalten.

1.4. Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

1.5. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung und/oder zum Betrieb des Vorhabens oder von Teilen desselbigen.

2. Immissionsschutz

2.1. Der Nachtbetrieb (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung im entsprechenden Betriebsmode nachgewiesen wird, dass der maximal zulässige Emissionspegel nachts ($L_{e,max}$) dieser Genehmigung und die aus dem genehmigten Oktavspektrum resultierenden Immissionsanteile nicht überschritten werden.

2.2. Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T23 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die jeweilige Typvermessung entsprechend der Bedingung unter NB 2.1 vorzulegen. Sofern der Messnachweis des genehmigten Betriebsmodes an anderen als den hier beantragten WKA erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

2.3. Abweichend zur NB 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.

2.4. Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Einhaltung der genehmigten Emissionswerte (Schallleistungspegel und Oktavspektrum) des Betriebsmode PO7200 sind an der WKA nachzuweisen.
Ersatzweise kann auf Antrag beim LfU, T23 eine Dreifachvermessung zu Erfüllung der Nebenbestimmung akzeptiert werden.

2.5. Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung nach NB 2.4 ist dem LfU, T23 innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

2.6. Vor der Messdurchführung nach NB 2.4 ist mit dem LfU, T23 die Messplanung abzustimmen und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, T23 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin zu übergeben.

2.7. Im Anschluss an die Nachweismessungen nach NB 2.5 ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung entsprechend Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlasses des MLUL Brandenburg vom 24.02.2023 durchzuführen. Sollte das jeweils vermessene Oktavspektrum mit dem, in der Schallimmissionsprognose verwendeten, Oktavspektrum übereinstimmen, oder alle Oktavpegel die genehmigten Werte unterschreiten, ist eine Neuberechnung entbehrlich.

2.8. Dem LfU, T23 ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der WKA eine Herstellerbescheinung bzw. Fachunternehmenserklärung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Getriebe, Rotorblatt, Generator) der WKA vorzulegen.

2.9. Die von der genehmigten WKA verursachte Schattenschlagzeit darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte des WKA-Schattenwurferlass des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.

2.10. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte des WKA-Schattenwurferlass muss entsprechend der Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass es durch den Betrieb der WKA zu keiner Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten an den betroffenen Immissionsorten in Grunow kommen kann.

2.11. Erfolgt die Programmierung des Schattenwurfmoduls nicht auf die gesamte Fassade eines betroffenen Immissionsortes, so ist die tatsächliche, räumliche Ausdehnung der Fensterflächen mittels GPS o.ä. einzumessen. Bei der Programmierung des Schattenwurfmoduls sind auch Terrassen- und Balkonflächen zu berücksichtigen.

2.12. Die genehmigte WKA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn das Schattenwurfmodul ordnungsgemäß installiert und entsprechend NB 2.10 konfiguriert wurde.

2.13. Zur Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, Referat T23, das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls nach NB 2.10 vorzulegen. Das Konfigurationsprotokoll muss die Koordinaten der Immissionsorte (UTM ETRS89), Informationen zu Anzahl und Position des Lichtsensors bzw. der Lichtsensoren und die Vorgaben zur maximalen Schattenwurfdauer enthalten.

2.14. Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten der WKA durch das Schattenwurfmodul müssen dokumentiert und fortlaufend für mindestens ein Jahr rückwirkend aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem LfU, Referat T23, vorzulegen.

2.15. Die WKA ist mit dem Eiserkennungssystem VID der Firma Vestas auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist im Rahmen der Inbetriebnahme zu prüfen. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA regelmäßig aufzuzeigen.

2.16. An den Zufahrtswegen der WKA und an den forst- bzw. landwirtschaftlichen Wegen im Umkreis der WKA sind während der Frostperiode im Abstand von etwa 300 m Warnschilder aufzustellen, um vor dem Restrisiko durch Eisfall zu warnen.

2.17. Lärmintensive Bautätigkeiten zur Bodenverbesserung (z. B. Baugrundverdichtung und Rüttelstopfverfahren) sind nur im Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr durchzuführen.

3. Luftfahrt

3.1. Die Windkraftanlage M1 des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m darf am beantragten Standort (N 52° 10' 14.79" zu E 14° 24' 15.27" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84) eine Höhe von 261,00 m über

Grund und max. 330,00 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe NB 3.2).

3.2. Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

3.2.1. Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

3.2.2. Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

3.2.3. Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

3.3. An der WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

3.3.1. Tageskennzeichnung

3.3.1.1. Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen
a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange;
b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot),
wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.
Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.
Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

3.3.2. Nachtkennzeichnung

3.3.2.1. Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 179 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

3.3.2.2. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB 3.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB. 3.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

3.3.2.3. Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständerungen - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

3.3.2.4. Die Blinkfolgen der Feuer auf den Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.3.2.5. Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 89,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

3.4. Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

3.5. Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

3.5.1. Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

3.6. Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

3.7. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

3.8. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).
Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.

3.9. Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.
Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

3.10. Sichtweitenmessgeräte können installiert werden.
Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes

- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

3.11. Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

3.12. Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02520LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

3.13. Alle geplanten Änderungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen. Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt in 15299 Grunow-Dammendorf, Landkreis Oder-Spree, eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlage vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit TES zu errichten und zu betreiben.

Am 12.01.2023 (Eingang LfU 16.01.2023) reichte die Antragstellerin einen Vorbescheidsantrag nach § 9 Abs. 1 BImSchG für 1 WKA beim Landesamt für Umwelt ein. Das Vorbescheidsverfahren wurde unter der Reg.-Nr. G00523 geführt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 26.10.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder Spree als koordinierende Stelle für BImSchG Genehmigungsverfahren
- das Amt Schlaubetal
- die Gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL5,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- der Landesbetrieb Straßenwesen
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg
- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3
- das Landesamt für Umwelt
    - Referat T 23 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Frankfurt (Oder))
    - Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren)

Durch das Referat T 13 wurden mit der Eingangsbestätigung vom 26.01.2023 und mit Schreiben bzw. Mail vom 29.11.2023 und 06.01.2026 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 09.01.2026 ergänzt. Die letzte Fachstellungnahme ging am 03.02.2026 ein.

Das Amt Schlaubetal hat in der Stellungnahme vom 12.12.2023 das gemeindliche Einvernehmen aus folgenden Gründen versagt.

1. Die Löschwasserversorgung sei nicht sichergestellt.
2. Die Zuwegung zu der WKA sei nicht sichergestellt.
3. Die WKA liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Baubauungsplan 02/18 „Windpark Grunow-Mixdorf“, für den eine Veränderungssperre beschlossen wurde.
4. Es wäre aufgrund kumulativer Wirkung mit weiteren geplanten WKA eine UVP durchzuführen.

Mit Schreiben vom 09.01.2026 wurde das Amt Schlaubetal zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört. Mit Stellungnahme vom 04.02.2026 hielt das Amt Schlaubetal an der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens fest und ergänzte die Gründe wie folgt:

a) Das Vorhaben sei gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG zu bewerten. Hierfür fehle das berechtigte Interesse
b) Artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen
c) Das Bebauungsplanverfahren für den B-Plan 02/18 „Windpark Grunow-Mixdorf“ entfalte trotz Außervollzugsetzung der Veränderungssperre Wirkung
d) Standort außerhalb von Vorranggebieten des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Die Anlagen sind der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Vorbescheidsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Eine UVP-rechtliche Betrachtung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit weniger als drei Anlagen ist in Anlage 1 zum UVPG nicht genannt.

2.2. Materielle Sachentscheidung

Gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entscheiden, sowie über den Standort der Anlage, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Bescheidung vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheids das Investitionsrisiko des Vorhabenträgers verringern kann oder durch die Erteilung des Vorbescheides eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens zu erwarten ist (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein BI mSchG § 9 Rn. 48-50, beck-online) Dies ist vorliegend unstreitig der Fall.

Zu beurteilen war anhand der gestellten Prüffragen wie unter II. aufgeführt.

Die positive Bescheidung eines Vorbescheidsantrages setzt jedoch nach § 9 Abs. 1 BImSchG voraus, dass „die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können. Es reicht somit nicht aus, dass die (eingeschränkt) zur Prüfung gestellten Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, sondern es muss aufgrund einer vorläufigen Prüfung anhand der vollständigen und insoweit endgültigen Pläne feststehen, dass die gesamte Anlage am vorgesehenen Standort genehmigungsfähig ist (sog. vorläufige positive

Gesamtbeurteilung, vgl. dazu zum immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid: OVG NRW, Urt. v. 12.06.2012 - 8 D 38/08.AK -, Rn. 109 ff., zit. n. Juris; VG Minden, Urt. v. 22.10.2014 - 11 K 2519/13 -, Rn. 26, VG Lüneburg, Beschluss vom 07. Juli 2017 – 2 B 43/17 –, Rn. 49, juris).

Die Voraussetzung der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung bildet dabei nicht nur eine Zulässigkeitsvoraussetzung, sondern ist Teil des Regelungsgegenstandes des Vorbescheides (Jarass, a.a.O., § 9 Rn. 8). In Anlehnung an die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG enthaltene Formulierung ist die vorläufige positive Gesamtbeurteilung zu bejahen, wenn eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (vgl. Jarass, a.a.O. § 9 Rn. 8). Eine positive Gesamtbeurteilung setzt dabei eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage am vorgesehenen Standort voraus (vgl. OVG NRW, Urt. v. 12.06.2012 - 8 D 38/08.AK -, Rn. 109 ff., zit. n. Juris)

Nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG ist ein Vorbescheid zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die gemäß § 9 Abs. 3 BImSchG anzuwendenden Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG für die WKA vorliegen.

Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen greifen den im nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach § 12 Abs. 1 BImSchG zu erlassenden Regelungen vor, soweit im Rahmen der Prüffrage eine bindende Feststellung über die Zulässigkeit des Vorhabens am Standort getroffen wird.
Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2 sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Lärm
Im Ergebnis der der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. NE-2022-11-004 vom 04.01.2023, erstellt von der noxt! engineering GmbH, wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllt die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb ohne weiter-gehende Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WEA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA- Lärm Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist am Immissionsort IO04 der geringste Zusatz- und Gesamtbelastungs- Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			$L_{r90,VB}$	$L_{r90,ZB}$	$L_{r90,GB}$
IO05	Kupferhammerweg 7a, Grunow-Dammendorf	40	30	36	37

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Dies ist an allen Immissionsorten durch die ganzzahlig gerundete Gesamtbelastung der Fall.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Da den Emissionswerten der Anlage in der beantragten Nachtbetriebsweise lediglich Herstellerangaben zu Grunde liegen, ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 WKA- Erlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine entsprechende Typvermessung vorzulegen, die die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte bestätigt.
Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt (WKA Erlass Nr. 5.2 Abs. 5).

Es wird eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp liegt entsprechend der Antragsunterlagen für den beantragten Nachtbetriebsmode PO7200 lediglich die vom Hersteller garantierten Emissionswerte vor. Entsprechend dem WKA-Erlass ist dann eine Abnahmemessung erforderlich um die Einhaltung der genehmigten Emissionswerte ($L_{e,max}$ und Oktavpegel) der Betriebsmodi nachzuweisen.
Sofern im anzuordnenden Messzeitraum von einem Jahr nach Aufnahme des Betriebes eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise verfügbar ist, kann diese dem LfU, Referat T23 zur Prüfung vorgelegt werden und an Stelle einer Abnahmemessung anerkannt werden.
Nach Nr. 6.2 des WKA- Erlasses Brandenburg ist im Anschluss an die Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die Ausbreitungsrechnung ist entbehrlich, wenn die vermessenen Oktavpegel nicht höher als die genehmigten Oktavpegel sind.

Schattenwurf
Entsprechend den „Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA)“ (WKA-Schattenwurf-Erlass) des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 11.02.2025, liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Durch eine entsprechende Abschalteinrichtung ist demnach sicherzustellen, entweder den theoretisch möglichen Schattenwurf der WKA jährlich auf 30 Stunden zu begrenzen oder bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, auf acht tatsächliche Stunden pro Jahr zu begrenzen. Die täglich maximal zulässige Beschattungsdauer beträgt in beiden Fällen 30 Minuten.

In der Schattenwurfprognose Bericht Nr. NE-2022-11-004 vom 04.01.2023 erstellt von der Pavana GmbH werden die Auswirkungen der geplanten Anlage auf zwei Immissionsorte im Beschattungsbereich der Anlage untersucht. An anderen Immissionsorten verursacht die Anlage entsprechend des Schattenwurfgutachtens keinen Schattenwurf. Es ist zu beachten, dass in den Berechnungen geringfügig falsche Werte für die Rotorblattgeometrie eingeflossen sind, die zu einem falschen Ergebnis beim Beschattungsbereich führen. Entsprechend des Antragsstellers führen die korrekten Daten aber zur gleichen Beurteilung und es sind auch keine weiteren Immissionsorte durch den größeren Beschattungsbereich betroffen. Das Gutachten

kommt zu dem Ergebnis, dass die o.g. Immissionsrichtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomische Beschattungsdauer an den beiden Immissionsorten SR01 und SR02 in Grunow unter Berücksichtigung der Vorbelastung rechnerisch überschritten werden können.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die geplante WKA an den Immissionsorten SR01 und SR02 zu keiner Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten führt.
Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den Nebenbestimmungen NB 2.10 - 2.14sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eiswurf/Eisfall
Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WKA sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf und Eisfall erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist eine WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die die WKA bei Eisansatz außer Betrieb genommen wird. In der Nähe von Wegen kann die Gondel der WKA zudem so positioniert werden, dass der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet ist und das Risiko von Eisfall weiter verringert wird.

Den Antragsunterlagen lag das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Grunow Mixdorf, Bericht-Nr.: 2023-E-083-P4-R0-ungekürzte Fassung der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 01.09.2023 bei. Entsprechend des Gutachtens soll die WKA mit dem zertifiziertem Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection (VID) ausgestattet werden. Mit dem System kann das Risiko durch Eiswurf weitestgehend ausgeschlossen werden.
Das Risiko durch Eisfall, durch abtauende Eisstücke, liegt entsprechend des Gutachtens für die betroffene WKA auf die betrachteten Schutzobjekte, die Landesstraße L435 sowie des daneben verlaufenden Fahrradweges im vernachlässigbaren Bereich entsprechend des ALARP-Prinzips.
Zudem sollen an den Zufahrtswegen der WKA und den umliegenden Feldwegen Hinweisschilder, die auf die verbleibende Gefahr durch abtauende, herabfallende Eisstücken (Eisfall) aufmerksam machen, aufgestellt werden. Die Schilder sind in einem Abstand von etwa 300m zur Anlage so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Die von T23 formulierten Nebenbestimmungen gelten der generellen Vorsorge.

Turbulenzen
Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.
Die Antragsunterlagen enthalten die Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Mixdorf vom 08.12.2022 TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG. Im Abstand von weniger als dem achtfachen Rotordurchmesser zu der geplanten Anlage befinden sich fünf fremdgeplante WKA, die als Vorbelastung zu berücksichtigen waren. Der geringste auf den jeweils größeren Rotordurchmesser bezogene Abstand zwischen der gegenständlichen WKA und einer fremdgeplanten Anlage beträgt ca. 1092 m, was dem 6,35-fachen Rotordurchmesser der Vestas V172 entspricht. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Standorteignung der am Standort Mixdorf betrachteten WKA M1 nachgewiesen ist.

§ 5 Abs. 1 BImSchG und damit auch § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind im Ergebnis erfüllt, soweit standortbezogene Voraussetzungen zu prüfen waren.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, das Abfallrecht und der Bodenschutz, der Denkmalschutz, das Straßenbaurecht, der Natur- und Landschaftsschutz, das Forstrecht und das Luftverkehrsrecht.

2.2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht/ Raumordnungsrecht

Raumordnung
Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 02. Juni 2025 die erneute Beteiligung zum Entwurf des Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ beschlossen. Die Auslegung des 2. Entwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie der zweckdienlichen Unterlage Schallimmissionsprognose nach § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) erfolgt ab dem 07. Juli 2025. Die öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des TRP EE erfolgte am 25. Juni 2025 (ABl. Nr.26). Erst mit der Veröffentlichung des integrierten Regionalplan im Amtsblatt des Landes Brandenburg entfällt die Privilegierung für WKA im Außenbereich. Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte in einem rechtskräftigen Regionalplan nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „Sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Es handelt sich um ein gemß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
Die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderliche Rückbauverpflichtung liegt den Antragsunterlagen bereits bei.

potenziell entgegenstehende Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB

Das Flurstück der beantragten WKA liegt im Außenbereich des Amtes Schlaubetal, der vorliegende Flächennutzungsplan weist die beanspruchte Fläche als „Fläche für Landwirtschaft“ aus.
Einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben können öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, wie der Flächennutzungsplan, aber nur dann entgegenstehen, wenn es sich hierbei um qualifizierte, flächenbezogene Standortzuweisungen handelt. Ist der für das Vorhaben vorgesehene Standort bereits in qualifizierter Weise durch einen Flächennutzungsplan anderweitig verplant, etwa mit einer Wohnbaufläche oder einem bestimmten Sondergebiet, führt dies im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung regelmäßig zu einem Verstoß gegen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Daher ist für den von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB geforderten Widerspruch bei privilegierten Vorhaben erforderlich, dass der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich eine konkrete und standortbezogene Aussage trifft (vgl. BVerwG, Urteile vom 6. Oktober 1989 - 4 C 28.86 -, juris Rn. 15 und vom 20. Januar 1984 - 4 C 43.81 -, juris Rn. 19; Decker, Darstellungen im Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang bei privilegierten und sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 BauGB, JA 2015, S. 1, 3).

lm Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft in einem Flächennutzungsplan keine solche qualifizierte Sonderzuweisung bedeuten, sondern lediglich dem Außenbereich die ihnen ohnehin zukommende Funktion zuweisen, der Land- und Forstwirtschaft und in diesem Rahmen auch der allgemeinen Erholung zu dienen (BVerwG Urt. v. 20.1.1984 - 4 C 43.81; Urt. v. 6.10.1989 - 4 C 28.86). Eine konkrete Standortbezogenheit der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ könne regelmäßig nur für bestimmte Außenbereichsflächen in Betracht gezogen werden, für die besondere Verhältnisse gerade in Bezug auf deren land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorliegen (BVerwG Urt. v. 22.5.1987 - 4 C 57.84). Insbesondere gegenüber den privilegierten Vorhaben hat die Gemeinde mit der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ keine Möglichkeit, im Blick auf künftige, gegenwärtig inhaltlich noch nicht bestimmte Planungsvorstellungen Flächen gegenüber Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zu Gunsten einer anderweitigen städtebaulichen Planung zu sichern.

Erschließung

Die verkehrliche dauerhafte Erschließung des Vorhabens erfolgt über das kommunale Straßennetz, hier „Kupferhammerweg‘“ in der Ortsdurchfahrt Grunow-Dammendorf. Soweit die Zuwegung über Grundstücke im Privateigentum verläuft, sind im anschließenden Genehmigungsverfahren die Verpflichtungserklärungen der Grundstückseigentümer zur Eintragung von Baulasten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung der Antragstellerin durch einen Prüfingenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Das Brandschutzkonzept ist in den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten. . Da es sich hierbei nicht um eine der beantragten Prüffragen handelt, ist der Prüfbericht im Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb der WKA einzureichen.

Mit Schreiben vom 09.01.2026 wurde die Planung einer Löschwasserzisterne auf dem Flurstück 13 der Flur 2, Gemarkung Grunow dargelegt. Der Standort der Löschwasserentnahmestelle ist über 500m und unter 1000m von der geplanten WKA entfernt und mit einem unterirdischen Löschwassertank kann eine Löschwassermenge von bis zu 48m³ für 2h (insgesamt 96m³) bereitgehalten werden. Der Standort der Löschwasserzisterne und die Zuwegung dahin ist im anschließenden Genehmigungsverfahren durch die Eintragung von Baulasten bzw. die Vorlage der Verpflichtungserklärungen der Grundstückseigentümer zur Eintragung von Baulasten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu sichern.

Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde – hier also gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BbgBO i. V. m. § 13 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 ImSchZV das LfU – jedoch ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Die von der Gemeinde vorgetragenen Gründe zur Versagung rechtfertigen gemessen am Prüfmaßstab des § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Versagung des Einvernehmens nicht, weshalb es nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen war.

Nach § 71 Abs. 1 BbgBO soll die Bauaufsichtsbehörde bzw. in anderen Genehmigungsverfahren die zuständige Behörde das fehlend Einvernehmen ersetzen, wenn eine Gemeinde dieses rechtswidrig versagt hat.

Zu 1.: Die Löschwasserversorgung nicht gesichert
Der Antragsteller hat in einer Überarbeitung der Antragsunterlagen eine konkrete Löschwasserversorgung dargestellt. Der Standort der Löschwasserentnahmestelle ist über 500m und unter 1000m von der geplanten WKA entfernt und mit einem unterirdischen Löschwassertank kann eine Löschwassermenge von bis zu 48m³ für 2h (insgesamt 96m³) bereitgehalten werden. Des Weiteren liegt eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zur Errichtung der Löschwasserentnahmestelle vor.
Zur Beurteilung der notwendigen gesicherten Erschließung im Vorbescheidverfahren können damit keine offensichtlichen Hinderungsgründe für die Erteilung festgestellt werden.

Zu 2.: Zuwegung nicht gesichert
Für die Erteilung einer Entscheidung nach § 9 Abs. 1 BImSchG ist eine positive Gesamtbeurteilung notwendig. Der Antragsteller hat in den dafür eingereichten Antragsunterlagen die geplante Zuwegung ausreichend dargestellt. Eine rechtliche Sicherung dieser Zuwegung ist für die zuvor genannte Gesamtbeurteilung nicht erforderlich. Im anschließenden Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb der WKA ist die geplante Zuwegung durch Baulasten öffentlich-rechtlich zu sichern.

Zu 3.: WKA im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit Veränderungssperre
Seitens der Gemeinde Grunow-Dammendorf wurde die erneuerte Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans 02/18 „Windpark Grunow-Mixdorf“ am 17. April 2023 beschlossen und im Amtsblatt für das Amt Schlaubetal Nr. 1 vom 1. Juni 2023, S. 1 bekanntgemacht sowie in der Fassung der Verlängerungssatzung vom 5. Mai 2025 im Amtsblatt für das Amt Schlaubetal Nr. 7 vom 30. Mai 2025, S. 5 bekanntgemacht.

Mit Beschluss OVG 10 S 39/25 des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.12.2025 wurde die Satzung über die Veränderungssperre bis zu einer Entscheidung im Normenkontrollverfahren OVG 10 A 14/25 vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Die Veränderungssperre steht dem Vorhaben somit nicht entgegen. Das Vorhaben ist damit als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu bewerten.

Zu 4.: UVP-Pflicht
Dem Landesamt für Umwelt liegen mehrere Anträge auf Genehmigung bzw. Vorbescheid für WKA im Bereich Grunow-Dammendorf und den angrenzenden Nachbargemeinden vor, für die auch teilweise eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist oder die Durchführung einer UVP freiwillig beantragt wurde. Für diese Verfahren wurde die Reihenfolge der zu berücksichtigende Vorbelastung durch nachrangige Vorhaben festgelegt. Die Reihenfolge ergibt sich in Anlehnung an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gem. § 7 der 9. BImSchV und der daraus abgeleiteten prioritären Wirkung. Für die Einordnung der Windfarm in die Anlage 1 UVPG ist die Vorbelastung im jeweiligen Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Für eine Windfarm ab einer Anzahl von 3 bis weniger 6 WKA sieht das UVPG gem. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung vor. Für eine Windfarm ab einer Anzahl von 6 bis weniger 20 WKA ist nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Gemäß Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG unterliegt eine Windfarm bei erstmaliger Überschreitung von 20 WKA der UVP-Pflicht.
Zum Zeitpunkt der Vollständigkeit des hier in Rede stehenden Antrag auf Vorbescheid war nur ein anderes Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA als Vorbelastung zu berücksichtigen. In der Folge wird für die in diesem Verfahren ebenfalls geplante eine WKA die Anzahl von 3 WKA für eine standortbezogene Vorprüfung nicht erreicht. Das Vorhaben unterliegt folglich nicht dem UVPG.

Mit Schreiben vom 09.01.2026 wurde die Gemeinde zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

In der Ihrer Stellungnahme vom 04.02.2026 zur Anhörung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens wurde darüber hinaus vorgebracht, dass:

Zu a): Bewertung nach § 9 Abs. 1a BImSchG
Der § 9 Abs. 1a BImSchG wird seitens der Genehmigungsbehörde nicht als Sonderabsatz gewertet. Für den Antragsteller besteht ein Wahlrecht zwischen § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 1a BImSchG. Dies bestätigte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit dem Urteil vom 22.07.2025 (Az.: 7 A 8/25). Vorliegendes Verfahren war antragsgemäß nach § 9 Abs. 1 unter Berücksichtigung der o.g. Prüffragen zu führen und zu bewerten. Damit ist auch die in Bezug genommene Entscheidung OVG 7 A 13/25 nicht einschlägig, welche sich maßgeblich auf ein Verfahren nach § 9 Abs 1a bezieht.

Zu b): artenschutzrechtliche Belange
Wenngleich natur- und artenschutzrechtliche Belange ausdrücklich kein Bestandteil der im Vorbescheid zu klärenden Prüffragen waren, wurden diese Belange im Rahmen der positiven Gesamtprognose geprüft.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange enthalten die Antragsunterlagen den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vom 06.07.2023, erstellt durch das K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten. Darin wird insbesondere auf ein Schwarzmilan-Brutplatz in ca. 800 m eingegangen. Des Weiteren liegen dem LfU Hinweise auf ein Rotmilan-Revier in ca. 850 m Entfernung vor. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko lasst sich im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse widerlegen, oder mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im anschließenden Genehmigungsverfahren ausschließen.

Zu c): entgegenstehendes Bebauungsplanverfahren
Mit Beschluss vom 11.12.2025 (Az.: OVG 10 S 39/25) setzte das OVG Berlin-Brandenburg die Veränderungssperre außer Vollzug. Der Bebauungsplan 02/18 hat laut Stellungnahme des Amtes Schlaubetal vom 20.11.2025 Planreife nach § 33 BauGB erreicht. § 33 BauGB enthält jedoch lediglich einen positiven Zulassungstatbestand, der die noch fehlende Rechtsverbindlichkeit eines planreifen Bebauungsplan-Entwurfs für die Zwecke der Vorhabenzulassung überbrückt, sofern die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Bebauungsplans unverzüglich geschaffen werden (BerwG, Beschluss vom 19.01.2022 – 4 B 22.21). Vorhaben, die aufgrund des geltenden Planungsrechts nach § 30, § 34 oder § 35 BauGB zulässig sind, werden demnach nicht durch § 33 BauGB gesperrt, selbst wenn sie unter dem künftigen Bebauungsplan nicht mehr genehmigungsfähig wären (Tophoven; in: Spannowsky/ Uechtritz, BeckOK BauGB, § 33 Rn. 1). Der nicht rechtswirksam gewordene Bebauungsplan 02/18 steht der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 BauGB folglich nicht entgegen.

Zu d): Standort außerhalb von Vorranggebieten des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans
Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Zum einen ist im Bereich des zukünftigen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree bisher keine Ausweisung von Zielen der Raumordnung erfolgt, da der Regionalplan erst mit seiner Bekanntmachung wirksam wird, zum anderen ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemäß § 249 Abs. 1 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind, wenn das eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Die Feststellung, dass das Flächenziel erreicht wurde, erfolgt mit der Genehmigung des Regionalplans und der Bekanntmachung.

2.2.3 Luftfahrt

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung der Windkraftanlage M1 des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m somit einer Gesamthöhe von 261 m über Grund.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp VESTAS V172-7.2MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NH	RD						
M1	52 ° 10 ' 14.79 "	14 ° 24 ' 15.27 "	175	172	261,00	69,00	330,00	G	2	55

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 12.01.2023 (ELiA September)

Die Windkraftanlage soll ca. 12,7 km westlich des Verkehrslandeplatzes (VLP) Eisenhüttenstadt errichtet werden. Der Verkehrslandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.
Des Weiteren soll die Anlage ca. 15,3 km nordwestlich des Hubschraubersonderlandeplatzes (HSLP) Eisenhüttenstadt sowie ca. 14,5 km südwestlich HSLP Frankfurt (O.) errichtet werden.
Beide Hubschraubersonderlandeplätze werden auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Es wurden keine Bauschutzbereiche gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.
Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.
Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.
Der hier betroffene Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.
Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.
Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WKA M1 keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023

(veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.
Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.
Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen festgelegt auszuführen.
.
Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 12.01.2023 (ELiA September 2023) – ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.
Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (Ie) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.
Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.
Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.
Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage M1 aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.
Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
Im Ergebnis er Überprüfung ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage M1 des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m somit einer Gesamthöhe von 261

m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.
Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage M1 keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.
Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.
Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

2.2.4 Naturschutz

Die überschlägige naturschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass dem Gesamtvorhaben keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Genehmigungshindernisse entgegenstehen.

Schutzausweisungen und geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung in Bezug auf die im Umfeld betrachteten Natura-2000-Gebiete, insbesondere für das nächstgelegene FFH-Gebiet „Oberes Demnitztal“ (DE 3852-301) und das FFH-Gebiet „Schlaubetal“ (DE 3852-302), wird gefolgt.

Das skizzierte Vorgehen in Bezug auf die Eingriffsregelung ist geeignet die rechtlichen Anforderungen im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten.

Zur Beurteilung des besonderen Artenschutzes wird im AFB auf einen Schwarzmilan-Brutplatz im zentralen Prüfbereich eingegangen. Dort wird eingeschätzt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko in Bezug auf den ca. 800 m entfernten Brutplatz nicht signifikant erhöht ist. Dieser Einschätzung folge ich auf Grund der artspezifischen Habitat-Präferenzen und Verhaltensweise.
Weiterhin liegen dem LfU Hinweise aus dem Jahr 2023 auf ein Rotmilan-Revier ca. 850 m nördlich der geplanten WEA vor. Die geschilderten Umstände, wie Anflug mit Nistmaterial, deuten auf einen Brutversuch hin (Naturwacht Schlaubetal). Die beantragte WEA befindet sich im zentralen Prüfbereich entsprechend § 45b Abs. 3 BNatSchG, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko regelmäßig signifikant erhöht ist. In der Brutsaison 2022 wurde in dem Bereich keine Rotmilan-Ansiedlung festgestellt. Der artenschutzrechtlichen Betrachtung im AFB liegt dieses Rotmilan-Vorkommen somit nicht zu Grunde. Nach § 45b Abs. 3 Nr.2 BNatSchG lässt sich das signifikant erhöhte Tötungsrisiko im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse widerlegen. Sofern dies nicht der Fall ist, kann das Tötungsrisiko mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltung in Brutzeit oder bei landwirtschaftlichen Ereignissen) unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Die Details sind im Genehmigungsverfahren darzulegen.

Somit können die Genehmigungsvoraussetzungen voraussichtlich auch hinsichtlich des besonderen Artenschutzes erfüllt werden.

3 Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend. Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 die Gebühren des Landkreises Barnim und für die luftrechtliche Beurteilung der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4 Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13, 17 des GebGBbg i. V. m. der Tarifstelle 2.1.3 i. V. m. 2.1.1a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (GebOUmwelt) und der Tarifstellen 1.7.2 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) sowie § 1 und § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. mit Abschnitt V Ziffer 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zur LuftKostV mit.

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.3 i. V. m. 2.1.1 der Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über den Vorbescheid Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer.

Gemäß Ihren Angaben im Formular 1.1 betragen die voraussichtlichen Errichtungskosten [redacted] €.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel 26.125 + 0,4 Prozent von (E - 5.000.000) eine Gebühr von [redacted] €.

Nach Tarifstelle 2.1.3 ist für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides Gebühren zwischen 20 bis 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1a zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung des Antrags war mit einem hohen Prüfungsaufwand verbunden. Es wurden alle Behörden beteiligt und die Zulässigkeit der WKA geprüft. Die Erteilung des Vorbescheids hat für die Antragstellerin einen Hohen wirtschaftlichen Nutzen. Daher ist die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 in diesem Fall angemessen und vertretbar.

Es ergibt sich eine Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Anteil von [redacted] €.

b) Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Landkreis Oder-Spree macht für die Beantwortung einzelner Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit eines konkreten Bauvorhabens eine Gebühr in Höhe von [redacted] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 1 zu entnehmen.

<u>Begründung Rahmengebühr nach Tarifstelle 1.7.2 der Anlage 1 zur BbgBauGebO</u>

Der Verordnungsgeber hat für die Tarifstelle 1.7.2 – Erteilung eines Vorbescheides (§ 75 BbgBO) – eine Rahmengebühr von 400,00 € bis 15.000,00 € vorgesehen, jedoch darf die Gebühr nicht mehr als 80 Prozent einer für das Vorhaben nach Tarifstelle 1.1 ermittelten Gebühr betragen.

Sofern gem. § 14 Abs.1 GebGBbg für öffentliche Leistungen Rahmengebühren vorgesehen sind, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. Der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und

2. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Kostenschuldner.

Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Nutzen oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner andererseits, hat gem. § 4 GebGBbg ein angemessenes Verhältnis zu bestehen.

Die Festsetzung der Mindestgebühr ist nicht gerechtfertigt.

Durch den Vorbescheid erhält die Bauherrin die Möglichkeit einzelne und selbstständig zugängliche Fragen zu einem Bauvorhaben von der Behörde zu beantworten zu bekommen. In dem zu prüfenden Antrag bezieht sich die Fragestellung insbesondere auf die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale nach § 35 BauGB. Dieses begründet die Anwendung der Tarifstelle 1.7.2.

Die erhobenen Gebühren entsprechen dem mit der öffentlichen Leistung verbundenen mittleren durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, der für die Bearbeitung und Prüfung des Antrages aufgebracht werden musste. Insbesondere ist bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes die Beteiligung und erforderliche Zuarbeit andere Fachbehörden zu berücksichtigen gewesen.
Die wirtschaftliche Bedeutung der Amtshandlung ergibt sich daraus, welchen Nutzen die Bauherrin aus dem Vorbescheid ziehen kann.
Die Amtshandlung – hier die Erteilung eines Vorbescheides – ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung für den Antragsteller. Durch den Vorbescheid erhält der Antragsteller Planungssicherheit für die Umsetzung seines Vorhabens. Im Einzelnen handelt es sich bei dem Vorhaben mit einer erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung, da die betrachtete Windenergieanlage ausschließlich der gewerblichen Stromproduktion dient. Insgesamt war daher eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens anzusetzen. Die erhobene Gebühr gilt als angemessen.

c) Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil

Nach § 1 LuftKostV waren für die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz Gebühren zu erheben. Gemäß Abschnitt V Tarifstelle 13 der Anlage Gebührenverzeichnis der LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen zwischen 70 und 5.000 Euro. Unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Bearbeitung des Antrages wurde eine Gebühr in Höhe von [redacted] € festgesetzt.

Der Bearbeitungsaufwand kann unter Bezugnahme der durchgeführten erforderlichen Beteiligungen als erhöht eingestuft werden. Das Vorhaben dient nach Auswertung der Antragsunterlagen wirtschaftlichen Zwecken.

d) Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe des

- immissionsschutzrechtlichen Anteils	[redacted] €
- baurechtlichen Anteils	[redacted] €
- luftfahrtrechtlichen Anteils	[redacted] €
Gesamt	[redacted] €

e) Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin und die Gemeinde und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen [redacted] € (2 x PZU: 2 x [redacted] € (inkl. MWSt), Paketgebühr: [redacted] € (inkl. MWSt)).
Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an die Gemeinde werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid (35 Seiten) insgesamt [redacted] € ([redacted] € für die ersten 50 Seiten, schwarz-weiß, je Seite sowie [redacted] € für jede weitere Seite). Damit ergibt sich mit [redacted] € + [redacted] € ein Betrag von [redacted] €.

e) Gesamtbetrag

Der zu zahlende Betrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
[redacted] €	+	[redacted] €	=	[redacted] €.

Die Gebühr verringert sich um den gezahlten Vorschuss in Höhe von [redacted] €.

Die zu zahlende Gebühr beträgt damit [redacted] €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI Hinweise

Immissionsschutz

1. Die Inbetriebnahme der einzelnen WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, Referat T23 anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlage liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
3. Jede Änderung der Windkraftanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der Windkraftanlagen (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
4. Für den Nachtbetrieb der Windkraftanlage wird in der Schallimmissionsprognose das folgende Oktavspektrum zugrunde gelegt:

   WKA M1, Betriebsmode SO1

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
105,0 dB(A)	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3

5. Können die in den NB IV.2.4 bis 2.6 angeordneten Termine nicht eingehalten werden, muss beim LfU, T23 mindestens 2 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist, ein Antrag auf Fristverlängerung eingereicht werden.

Standsicherheit

6. Die eigene Standsicherheit der beantragten WKA war nicht Gegenstand der eingereichten Prüffragen. Entsprechend bleiben die hierfür notwendigen Prüfungen und Unterlagen wie Baugrundgutachten und Prüfbericht zur Standsicherheit dem Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb der WKA vorbehalten.

Gewässerschutz

7. In der Windenergieanlage kommen wassergefährdende Stoffe zur Anwendung. Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind von ihren Gefährdungsstufen, § 39 AwSV, abhängig. Die angegebenen Stoffmengen und deren Wassergefährdungsklassen ergibt die Einordnung in die Gefährdungsstufe A.
   Damit verbunden ist weder eine Anzeigepflicht (§ 40 Abs. 1 AwSV) noch gemäß § 46 Abs. 2 AwSV und der Anlage 5 AwSV eine Inbetriebnahme- oder wiederkehrende Prüfung.
   Die Einhaltung der Vorschrift liegt in der Verantwortung des Betreibers.
   Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
   Die weiteren Forderungen der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten.

8. Sofern sich im Rahmen der Genehmigungsantragsauserarbeitung das Erfordernisse ergeben, dass für die Gründung bzw. baugrundverbessernden Maßnahmen Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden müssen, würde dies eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellen, welche einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG).

9. Für Weg- bzw. Betriebsflächen, die in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

Luftfahrt

10. Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

11. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

12. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

13. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.

14. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

15. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gemäß § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks (Anlage 2) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage – gerechnet Mo.-Fr. – vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

16. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).

17. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.

18. Der ggf. erforderliche Rückbau von Bestandsanlagen ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. / LuBB Reg-Nr. / Veröffentlichung AIP (ENR 5.4 - Bbg-Nr.) mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

19. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

Baurecht

20. Für die Antragstellung zur Errichtung und Betrieb der WKA gilt Folgendes zu beachten:

- Die Erschließung ist dauerhaft öffentlich-rechtlich zu sichern. Im Zuge einer Antragstellung sind die dargestellten, dauerhaften Zuwegungen mittels einer Baulasteintragung „Sicherung Geh- und Fahrrecht + Feuerwehrzufahrt“ zu sichern.

- Im amtlichen Lageplan wurden die Abstandsflächen mit 0,4H dargestellt, gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist die Abstandsfläche für Windenergieanlagen im Außenbereich mit einer Tiefe von 0,2H formuliert. Dieses ist bei einer Antragseinreichung zu beachten. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die Abstandsfläche in Teilen über das Vorhabengrundstück hinaus auf das Flurstück 56 erstreckt.

Straßenwesen

21. Ein Direktanschluss an eine Bundes- oder Landesstraße wird nicht gestattet

22. Sollten zum Zwecke der Anlieferung und Montage der WKA Baustellenzufahrten erforderlich werden sind die entsprechenden Antragsunterlagen ca. 6-8 Wochen vor Baubeginn an meine Behörde zu übergeben.

23. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.
In Verlängerung des Kupferhammerweges wurden Baum- und Strauchpflanzungen als-Kompensationspflanzungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Grunow vorgenommen. Diese dürfen durch den Antransport der WKA-Teile nicht zerstört werden

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Juli 2043 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

- Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691)

- Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 5. Oktober 2015

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. Nr. 18)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

Gewässerschutz
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr.24)

Naturschutz und Landschaftspflege
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I / 09 Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Gebühren

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. II Nr. 83)

- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. I S. 411)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 236)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364)

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Julia Mutruc

Anlagen: - Anlage 1 Baugebührenberechnung
- Anlage 2 Datenblatt zum Luftfahrthindernis und Vordrucke der Luftfahrtbehörde

Dieses Dokument wurde am 16.02.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.